

26. Zum Begriffe des Kraftwagenbetriebes, je nachdem die Ursachen eines Unfalls von dem Fahrzeug selbst, von den Aufbauten oder der Ladung ausgehen. Gehört die von einem Lautsprecherkraftwagen erzeugte Musik zu dessen Betrieb?

RGW. § 7.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 8. März 1939 i. S. B. u. a. (Rf.) v. Firma L. U. u. a. (Befl.). VI 239/38.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 10. Dezember 1934 gegen 18 Uhr ließ der Zweitkläger, der Kutscher Emil St., einen mit zwei achtfährigen Halbbluftuten bespannten Kollwagen des Erstklägers B. etwa 10 Minuten unbeaufsichtigt auf dem Ger Marktplatz vor der Post stehen, ohne das Fuhrwerk durch Absträngen oder ähnliche Maßnahmen zu sichern. Währenddessen näherte sich ein der Erstbeklagten gehörender, von dem Drittbeklagten gesteuerter Lautsprecher-Werbekraftwagen, dessen Lautsprecheranlage von dem Zweitbeklagten bedient wurde, vom Fischmarkt her dem Marktplatz in Richtung M.straße. Der Lautsprecherwagen hatte bereits auf dem Fischmarkt begonnen, den Rundschwalzer zu spielen, und befand sich noch etwa 60 m hinter dem vor dem Haupteingange der Post stehenden Pferdewagen, als die Rundschwalzer diese Musikstücke ertönten. Hierdurch veranlaßt gingen die Pferde des Kollwagens durch und überrannten auf ihrem Wege durch die M.straße den in gleicher Richtung tadelnden H., der bei dem Unfall schwer verletzt wurde.

H. hat zunächst von dem Expediteur B. als dem Halter des Kollwagens sowie von dem Kutscher St. Ersatz des ihm infolge des Unfalls entstandenen Schadens begehrt und auf Grund eines Vergleichs eine Abfindung erhalten. Jetzt nehmen die Kläger gegen die Beklagten Rückgriff, und zwar sowohl aus dem Kraftfahrzeuggesetz als aus unerlaubter Handlung. Die Beklagten bestreiten ihre Haftung aus dem Kraftfahrzeuggesetz, weil der Unfall sich nicht bei dem Betriebe des Kraftwagens ereignet habe. Eine Haftung aus unerlaubter Handlung sei nicht gegeben, da die Musik auch unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse keineswegs übermäßig laut gewesen sei und im übrigen alle Beteiligten jede Sorgfalt angewandt

hätten. Der Unfall beruhe auf der Sorglosigkeit des Kutschers, der den Wagen nicht gesichert habe; die empfindlichen Pferde seien zu dieser Abendstunde aus ihrem allgemeinen Stalldrange heraus durchgegangen.

Das Landgericht hat der Klage zur Hälfte stattgegeben, das Kammergericht aber auf Abweisung der Klage erkannt. Die Revision der Kläger blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

I. Die Haftung aus dem Kraftfahrzeuggesetz setzt zweierlei voraus: Einerseits muß die Unfallursache als zum Betriebe des Kraftfahrzeugs gehörig festgestellt werden; andererseits muß diese Ursache allgemein voraussehbar, d. h. („adäquat“) ursächlich für einen solchen Unfall sein. Die Revision trägt hierzu vor: Der Unfall brauche nicht durch eine dem Betriebe des Kraftfahrzeugs eigentümliche Gefahr entstanden zu sein. Es genüge ein örtlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einem Betriebsvorgang oder mit bestimmten Betriebseinrichtungen. Dieser Zusammenhang müsse hier angenommen werden, weil der Unfall während der Fahrt des Kraftfahrzeugs entstanden sei. Da es sich um einen eigens für einen bestimmten Zweck hergestellten Kraftwagen handle, könne nicht zwischen dem Kraftfahrzeug als solchem und der Laufpfecheranlage unterschieden werden. Beide Teile seien eine Einheit. Daher handle es sich bei dem durch den Laufpfecher verursachten Lärm um Gefahren, die von dem Betriebe dieses Kraftfahrzeugs ausgegangen und ihm eigentümlich seien.

Nach der Entscheidung RGZ. Bd. 132 S. 262 (265) genügt für den Begriff des Betriebes eines Kraftfahrzeugs im Sinne von § 7 KFG. allerdings ein „unmittelbarer (näherer) örtlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang“ (Fahren, Anhalten, Öffnen der Türen usw.) „oder mit bestimmten Betriebseinrichtungen“ des Kraftfahrzeugs, d. h. allen seinen Einrichtungen, die dem Fahr- und Beförderungszwecke dienen. Es darf dabei „nicht allgemein gefordert werden“, daß der „Unfall durch Gefahren verursacht“ sein müsse, „die dem Betrieb gerade eines Kraftfahrzeugs eigentümlich und mit anderen Betrieben nicht verbunden sind“. Nur wenn es an jenem Zusammenhange fehlt, „ist der Nachweis erforderlich, daß der Unfall im inneren Zusammenhange mit einer dem Kraftfahrbetrieb eigentümlichen — nicht: ausschließlichen — Gefahr steht“ (vgl. RGZ. Bd. 126

§. 139). Dabei wird die Frage von Bedeutung, ob diese Grundsätze lediglich auf das Kraftfahrzeug als solches oder auch auf die Ladung oder bei einem Sonderfahrzeug, das — wie im vorliegenden Falle — lediglich für eine bestimmte, den Alleinzweck des ganzen Fahrzeugs bildende Verwendung hergerichtet ist, auch auf dessen Einrichtungen anzuwenden sind. Bei der Fülle der möglichen Gestaltungen läßt sich keine erschöpfende Darstellung geben. Immer werden die Umstände des Einzelfalles maßgebend bleiben. Gleichwohl werden sich für die Anwendung der vorerwähnten Grundsätze etwa die folgenden leitenden Gesichtspunkte aufstellen lassen: Bei Schäden, die durch Berührung mit dem Fahrzeug oder ihr gleichstehende Vorgänge, d. h. durch das Fahrzeug als körperlichen Gegenstand, entstehen, wird der Begriff des Betriebes auf das Fahrzeug in seiner Gesamtheit und in seiner jeweiligen Gestaltung einschließlich etwaiger Sonderaufbauten und der Ladung bezogen werden müssen. Wird beim Fahren, Anhalten, Öffnen der Tür usw. durch das Fahrzeug, seine Aufbauten, seine Ladung oder Teile davon, etwa durch herausragende Teile der Ladung, ein Schaden herbeigeführt, so ist er als beim Betriebe des Gesamtfahrzeugs entstanden anzusehen. Hier ist eine Trennung nicht denkbar; denn das Fahrzeug wird als Ganzes bewegt oder angehalten. Die Aufbauten und die Mittel zur Befestigung der Ladung gehören zu den dem Fahr- und Beförderungszwecke dienenden Einrichtungen des Fahrzeugs. Das Gesagte gilt auch für Schäden, die beim Fahren, Anhalten usw. etwa durch Loslösung von Teilen des Fahrzeugs, seiner Aufbauten oder seiner Ladung herbeigeführt werden (Abbrechen von Teilen der Aufbauten, Herausfallen von Stücken der Ladung in Folge der Art der Verstaung).

Anders als diese Schädigungen durch unmittelbare, körperliche Einwirkung müssen die Fälle behandelt werden, bei denen es sich nur um mittelbare Einwirkungen (auf Auge, Ohr und dergl.) handelt. Hier ist zu unterscheiden, ob diese Einwirkungen von dem Fahrzeug als solchem einschließlich seiner dem Beförderungszwecke dienenden Aufbauten oder von der Ladung ausgehen; der Ladung müssen Sondereinrichtungen gleichgestellt werden, wenn sie nichts anderes darstellen als eine zur Dauereinrichtung gewordene Ladung. Im einzelnen ergibt sich dabei folgendes: Wird ein in einem Kraftwagen entgegenkommender Fahrer durch die Scheinwerfer des Kraftwagens geblendet, so ist ein darauf zurückzuführender Schaden beim Betriebe

des Kraftwagens, nämlich seiner Scheinwerfer, entstanden. Geht die Blendung aber etwa von dem auf einem Kraftwagen der Wehrmacht, der Polizei oder der Feuerwehr aufgebauten Scheinwerfer aus, mit dem während der Fahrt das Gelände abgesehen wird, so entspringt die Gefahr nicht mehr dem Betriebe des Kraftwagens, sondern den polizeilichen usw. Maßnahmen, die unabhängig davon vorgenommen worden sind. — Eine Vergiftung durch Laufen des Motors in geschlossenen Räumen ist auf den Betrieb des Fahrzeugs zurückzuführen. Blagt jedoch ein auf einem Lastwagen beförderter Behälter und entwickelt dessen ausfließender Inhalt Giftgase, so können die dadurch entstandenen Schäden nicht mehr dem Betriebe des Kraftwagens zugerechnet werden. Wenn andererseits der Stoff nicht in einem Behälter auf einem gewöhnlichen Lastwagen befördert wird, sondern wenn sich der Unternehmer etwa wegen der Menge des zu befördernden Stoffes oder wegen der Späufigkeit solcher Fahrten eines sog. Kesselwagens bedient, so stellt der Kessel eine dem Beförderungszwecke dienende Betriebseinrichtung des Fahrzeugs dar; ein durch Leckspringen des Kessels hervorgerufener Unfall würde daher hier von der Betriebseinrichtung ausgehen und sonach beim Betriebe des Fahrzeugs geschehen sein. — Bei Geräuscheinwirkungen gehören die Signale, etwaiges Klappern der Fahrzeugteile oder sonstige von dem Fahrzeuge selbst ausgehende Geräusche zu den Betriebsvorgängen. Wird dagegen eine Musikkapelle auf einem Kraftwagen befördert und werden durch ihr Spiel Menschen oder Tiere erschreckt, so kann man nicht davon sprechen, daß der Schaden bei dem Betriebe des Fahrzeugs entstanden sei. Das gleiche muß aber gelten, wenn die Musik nicht von einer Kapelle, sondern von einer Lautsprecheranlage ausgeht, selbst wenn diese — wie bei Werbekraftwagen — auf dem Fahrzeuge fest eingebaut ist. Gewiß bilden dann beide eine Einheit; die Zweckbestimmung des Werbekraftwagens erfordert es auch, daß das Umherfahren und die Musikerzeugung zusammenfallen, und das Fahrzeug dient daher der Verbreitung der Musik. Aber die Musik dient nicht dem Beförderungszwecke des Fahrzeugs; etwaige von der Musik ausgehende Einwirkungen sind vielmehr ausschließlich ihr selbst und nicht dem Fahrzeugbetriebe zuzurechnen, und zwar weder dem Betriebsvorgange (Fahren, Anhalten usw.) noch den dem Beförderungszwecke dienenden Einrichtungen, nämlich der Karosserie einschließlich der zur Befestigung der Laut-

sprecheranlage vorhandenen Vorrichtungen. Die Lautsprecheranlage selbst mag zwar äußerlich (körperlich betrachtet) ebenfalls eine Einheit mit dem Fahrzeuge bilden; mit seinem Wesen hat sie nichts zu tun.

Bei Sonderfahrzeugen ist daher zu untersuchen, ob der Teil, von welchem die schädigende Wirkung ausgeht, mit dem Wesen des Kraftfahrzeugs als eines Beförderungsmittels im Zusammenhange steht, d. h. mit den Fahrvorgängen und den Beförderungseinrichtungen. Das ist, wie gezeigt, beim Tank eines Kesselwagens zu bejahen, für eine Scheinwerferanlage und für eine Lautsprecheranlage jedoch nicht. In allen derartigen Fällen ist es natürlich gleichwohl denkbar, daß die Gefahr erst durch besondere, mit dem Kraftfahrzeuge, seiner Bewegung oder seinem Anhalten zusammenhängende Umstände geschaffen oder erhöht wird. Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn die Blendwirkung des Polizeischeinwerfers erst infolge der Schnelligkeit der Annäherung, die keine Gegenmaßnahmen mehr zuließ, zum Unfall geführt hat; oder wenn die Fässer nur infolge der Erschütterungen auf der Fahrt infolge der schlechten Federung des Fahrzeugs oder infolge schnellen Fahrens auf schlechten Straßen ledgesprungen sind. Für das Vorliegen solcher besonderen Zusammenhänge ist der Verletzte beweispflichtig, soweit er sich nicht nach den Umständen auf den Beweis des ersten Anscheins berufen kann. Ergibt sich danach, daß der Unfall auf eine dem Kraftfahrzeugbetrieb eigentümliche Gefahr zurückzuführen ist, so ist die Haftung aus dem Kraftfahrzeuggesetz wiederum gegeben.

Aus diesem Gedankengang heraus hatte das landgerichtliche Urteil den Zusammenhang mit dem Kraftfahrzeugbetriebe bejaht, da nach seiner Annahme die besondere Gefährdung des übrigen Verkehrs darin gelegen habe, daß die Musik infolge der Fortbewegung des Wagens sich den Tieren näherte und an Lautstärke zunahm, so daß die empfindlichen Tiere gerade hierdurch, ebenso wie bei einem plötzlichen Einsetzen von Musik, scheuten. Das Berufungsgericht hat sich diesen Gedankengängen jedoch nicht angeschlossen. Da es sich hierbei ausschließlich um tatarischerliche Würdigung handelt, so ist die Revision hieran gebunden. Dieser Annahme kann auch nicht auf Grund allgemeiner Erfahrungssätze entgegengetreten werden, weil derartige Werbewagen bekanntlich gerade besonders langsam zu fahren pflegen, um die Werbung auf den einzelnen Hörer möglichst lange einwirken zu lassen. Es spricht also nichts dafür, daß sich hier

die Musik den Tieren erschreckend schnell genähert hätte, d. h. daß deren Erschrecken durch eine dem Wesen des Kraftfahrzeugs eigentümliche Gefahr, nämlich durch eine besonders schnelle, plötzliche Annäherung des Verbewagens, hervorgerufen worden wäre.

II. Ein schuldhaftes Verhalten der Beklagten zu 2 und 3 hat das Berufungsgericht als nicht dargetan angesehen: Es hält nicht für erwiesen, daß die Musik „über das beim Lautsprecher übliche und erlaubte Maß hinaus übermäßig laut gewesen sei“. Die Lautstärke hätte zwar bei der Annäherung an Tiere herabgemindert werden müssen, sobald die Beklagten bei den Tieren eine Unruhe bemerkten. Im vorliegenden Falle hätten die Beklagten aber selbst beim Anblick des Gespanns aus der noch weiten Entfernung von 60 m keinesfalls bemerken können, daß die Pferde unruhig wurden, weil diese ihren Blicken durch den Rollwagen entzogen gewesen seien . . . (Es wird ausgeführt, daß hierin kein Rechtsfehler liegt.)